

29. Ruht nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906 das Recht auf den Bezug der Rente nur bezüglich der Rententeile über $\frac{60}{100}$ der Vollrente oder auch bezüglich der Rententeile unter $\frac{21}{100}$ der Vollrente?

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1912 i. S. G. (Kl.) w. Reichs-militärstütze (Bekl.). Rep. III. 394/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist nach 1905 als Sergeant mit einer Erwerbs-unfähigkeitsrente von $\frac{25}{100}$ der 720 \mathcal{M} betragenden Vollrente aus dem Heere ausgeschieden. Er hat dann eine Anstellung im Zivildienst als Polizeibeamter erhalten und ist aus dieser Stellung mit der erreichbaren Höchstpension von 1590 \mathcal{M} jährlich entlassen worden. Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe nach § 36 Nr. 4 des MannschaftsversGef. vom 31. Mai 1906 die Militärrente des Klägers neben der Zivilpension zu zahlen ist. Der Beklagte ist der Ansicht, daß in Nr. 3b des § 36 die Nr. 3a mit enthalten ist. Die Bestimmungen lauten: a) „es ruhen alle unter $\frac{21}{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile; b) von höheren Renten ruhen außerdem alle $\frac{60}{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile.“

Der Beklagte versteht unter den nach 3b nicht ruhenden Rententeilen nur die Rententeile von $\frac{21}{100}$ bis $\frac{60}{100}$ der Vollrente und billigt dem Kläger von den $\frac{25}{100}$ der Vollrente nur $\frac{5}{100} = 36 \mathcal{M}$ zu. Der Kläger ist dagegen der Ansicht, daß unter den nach 3b nicht ruhenden Rententeilen alle Rententeile bis $\frac{60}{100}$ der Vollrente zu verstehen seien und beansprucht daher weitere $\frac{20}{100}$ der Vollrente = 144 \mathcal{M} jährlich seit 1. Januar 1910.

Die Klage ist abgewiesen, die Berufung zurückgewiesen worden. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß für die Auffassung des Beklagten der Wortlaut der Gesetzesbestimmung Nr. 3b spricht. Durch das Wort „außerdem“ in Nr. 3b kommt zum Ausdruck, daß von den höheren Renten außer den in Nr. 3a erwähnten, unter $\frac{21}{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeilen ferner alle $\frac{60}{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile ruhen sollen; die Vorschrift Nr. 3b umfaßt hiernach den Inhalt der Vorschrift Nr. 3a.

Diese Auffassung wird durch die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmungen bestätigt. In dem Entwurfe des Gesetzes hatte § 36 Abs. 1, soweit er hier in Betracht kommt, folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 10, 11) und der Gehaltszuschüsse aus den §§ 24, 25 ruht: 3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst in Höhe der Beträge unter $\frac{21}{100}$ und über $\frac{60}{100}$ der Vollrente; 4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension in Höhe der gleichen Beträge wie unter 3. Ist der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag, Zivilpension und Rententeilbetrag, geringer als die zuerkannte Rente, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der zuerkannten Rente so viel zu zahlen, daß der Betrag der letzteren erreicht wird“ (Druckf. des Reichstags, 11. Legisl.-Per., II. Sess. Nr. 14).

In der Begründung (ebenda Anlage 1 S. 24, 25) wird unter III ausgeführt: Es sei das Verlangen laut geworden, daß allen Invaliden die Militärpension neben dem Beamtendiensteinkommen ungeschmälert belassen werde. Diese Maßnahme würde aber über das tatsächliche Bedürfnis hinausgehen und zu einer erheblichen finanziellen Belastung des Reichs führen. Im allgemeinen erscheine die Annahme begründet, daß ein Beamter, dessen allgemeine Erwerbsfähigkeit zwar in geringem Grade gemindert, der aber imstande sei, den körperlichen und geistigen Anforderungen, welche der Beamtendienst an ihn stellt, voll zu genügen, in seinem Berufe völlig erwerbsfähig sei und daß er alsdann neben seinem Diensteinkommen einer Rente nicht bedürfe. Letzteres werde man bei allen den Beamten annehmen können, deren allgemeine Erwerbsfähigkeit nicht mehr als um 20 Prozent vermindert ist; sie würden zur Ausübung des Beamtendienstes ebenso tauglich sein wie die große Zahl der nach zwölfjähriger Dienstzeit ohne Rente ausscheidenden Unteroffiziere. Dagegen würden auch Fälle vorkommen,

in denen durch das im Militärdienst erworbene Leiden die Ausübung der Berufsarbeit erheblich erschwert werde, oder in denen durch ärztliche Behandlung usw. Mehrausgaben entstanden. Auch könne das im Militärdienst erworbene Leiden schuld daran sein, daß der Beamte nicht in die besser besoldeten Stellen gelange, oder daß er gezwungen sei, schon frühzeitig aus dem Zivildienst auszuscheiden. In solchen Fällen erscheine es nur recht und billig, einen Teil der Rente als Entschädigung neben dem Zivileinkommen zu gewähren. Es sei daher vorgesehen, die Rente neben dem Zivileinkommen mit den Beiträgen über $\frac{20}{100}$ bis einschließlich $\frac{60}{100}$ der Vollrente zu belassen. Renteneempfänger, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 60 Prozent eingeschränkt ist, würden eine dauernde Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste wohl nie finden.

In der Kommission für den Reichshaushaltsetat (Stenogr. Ber. Anl. Bd. 6 S. 4400 flg.) wurde von einem Mitgliede beantragt, die Militärpension neben dem Zivildiensteinkommen und der Zivildpension in allen Lebenslagen ungelührt zu belassen und demgemäß Nr. 3 und 4 des Abs. 1 zu streichen oder wenigstens in Nr. 3 statt $\frac{21}{100}$ zu setzen: $\frac{16}{100}$. Diesen Anträgen wurde von anderer Seite widersprochen. Wäre ihnen stattgegeben worden, so würde das zu einer außerordentlichen Mehrbelastung des Reichs geführt haben. Der Kriegsminister erklärte: für die verbündeten Regierungen würde der Antrag auf Streichung der Nr. 3 und 4 des Abs. 1 unannehmbar sein; die Militärverwaltung habe schon die größten Schwierigkeiten gehabt, den Paragraphen so durchzusetzen, wie er an den Reichstag gelangt sei; andere Dienstzweige ständen auf dem Standpunkte, daß man einem Manne, der seinen Dienst noch voll tun könne, keine Militärrente neben seinem Zivilgehalt zu zahlen habe. Die gestellten Abänderungsanträge wurden abgelehnt. Hiernach ist an dem Grundsatz der Nr. 3 § 36 Abs. 1 des Entwurfs in der Reichstagskommission festgehalten worden, und es liegt auch kein Anhalt dafür vor, daß hierin bei den späteren Verhandlungen bis zum Erlaß des Gesetzes eine sachliche Änderung eingetreten sei. Der § 36 wurde in der Fassung der Redaktionskommission in der zweiten Lesung angenommen und blieb nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter und dritter Beratung unverändert (Druckf. a. a. O. Nr. 481 und Nr. 523).

Die Revision beruft sich für die von ihr vertretene Ansicht auf die zu Nr. 3c des § 36 ergangene Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. November 1910 (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 74 S. 382 flg.) und macht geltend, die Bestimmung der Nr. 4 habe den gleichen Wortlaut wie die der Nr. 3c und sei deshalb auch ebenso auszulegen. Der Wortlaut der Nr. 3c weicht aber in dem hier in Betracht kommenden Punkte von dem Wortlaut der Nr. 4 ab, und jene Entscheidung beruht wesentlich auf der Wortfassung des Gesetzes und der Erwägung, daß es sich bei Nr. 3c um eine in der Reichstagskommission für Dienstzeitrenten, und zwar behufs deren Erhöhung gemäß §§ 10, 56 des Gesetzes, geschaffene neue, selbständige Norm handele, die nicht dem in Nr. 3a und b ausgesprochenen Grundsatz unterworfen, sondern auf eine völlig andere Grundlage gestellt sei. Der von der Revision hervorgehobene Satz der Begründung (S. 383 Abs. 1): „Die Vorschrift, daß alle unter $\frac{21}{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile ruhen, ist gerade nicht in b, sondern abgesondert davon in a enthalten“ ist insofern richtig, als die Vorschrift mit dem vorerwähnten Wortlaut unter a aufgestellt ist; ihr Inhalt ist aber durch die Rückverweisung auf Abschnitt a mittels des Wortes „außerdem“ in die Vorschrift unter b aufgenommen. Die Entscheidung erkennt auch (S. 383 Abs. 2) diese Rückverweisung an, erachtet sie jedoch durch das Wort „nur“ im Gesetztexte von Nr. 3c für beseitigt. Sie erkennt ferner (S. 383 Abs. 2) an, daß der von der Revision bekämpfte Grundsatz für die Erwerbsunfähigkeitsrenten Geltung hat. Es liegt daher kein Anlaß vor, im gegenwärtigen Falle, in dem eine Erwerbsunfähigkeitsrente den Gegenstand des Anspruchs bildet, auf jene Entscheidung und die vom Berufungsgericht hiergegen erhobenen Einwendungen einzugehen.

Die Revision hat sodann noch vorgebracht, daß § 36 Abs. 1 Nr. 4 keinen Unterschied mache zwischen Dienstzeitrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Es ist richtig, daß die Bestimmung unter Nr. 4, wie aus der Bezugnahme auf §§ 9 bis 11 im Eingange des § 36 hervorgeht und auch vom Berufungsgerichte mit Recht angenommen wird, nicht nur die Erwerbsunfähigkeitsrente, sondern auch die Dienstzeitrente betrifft (vgl. auch KommVer. Nr. 433 S. 157 zu Nr. 4 S. 4409). Hieraus folgt aber nichts zugunsten des Klägers, da dieser Umstand nicht geeignet ist, eine andere Auslegung der Bestimmung zu begründen.“